



**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Strukturelle Themen)
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im vorliegenden Bericht wird ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe insgesamt und in den Einrichtungen des Landkreises Reutlingen gegeben. Die Projekte und Maßnahmen des Jahres 2016 werden dargestellt sowie ein Ausblick auf die Planungen 2017 gegeben. Der letzte Bericht in dieser Form erfolgte mit KT-Drucksache Nr. IX-0227 in der Sitzung des Sozial-, Schul- und Kulturausschusses am 07.03.2016.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Entwicklung der einzelnen Einrichtungen

1.1 BruderhausDiakonie

1.1.1 Werkstätten in Bad Urach - Münsinger Straße

Über die beabsichtigte Modernisierung der Werkstätten in der Münsinger Straße in Bad Urach wurde bereits im letzten Jahr berichtet. Im Frühjahr 2016 wurde eine Einigung über den Bedarf an 60 Werkstattplätzen und 18 Plätzen im Förder- und Betreuungsbereich erzielt. Die Platzzahl entspricht dem bisherigen Bestand.

Eine Umsetzung ist bisher noch nicht erfolgt. Die BruderhausDiakonie überlegt derzeit, das Vorhaben ohne eine Förderung des Landes bzw. aus Mitteln der Ausgleichsabgabe umzusetzen.

1.1.2 Behindertenhilfe Neckar-Alb, Standort Reutlingen

Das Friedrich-Naumann-Haus in der Gustav-Werner-Straße soll künftig für die verschiedenen Angebote des Gemeindepsychiatrischen Zentrums,

das bisher im „Krankenhäusle“ auf dem Stadthallengelände untergebracht war, genutzt werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Friedrich-Naumann-Hauses wurden vorübergehend im Gebäude des früheren „Mutter-Werner-Heimes“ im Ringelbach untergebracht. Mittelfristig sollen die Bewohnerinnen und Bewohner wieder in die Innenstadt zurückkehren. Dafür ist ein Neubau in der Gustav-Werner-Straße 9 geplant. Vorgesehen sind dafür attraktive Apartments, die auch von Menschen ohne Behinderung genutzt werden könnten. Mit dem Abriss eines Bestandsgebäudes soll noch im Frühjahr 2017 begonnen werden, bei einer 2-jährigen Bauphase ist mit der Inbetriebnahme ca. im Sommer 2019 zu rechnen. Das Gebäude soll ebenfalls ohne eine Förderung des Landes erstellt werden.

1.1.3 Dienststelle Buttenhausen

Die Umstrukturierung der Angebote geht weiterhin zügig voran.

Aus dem Haus Löwenthal in der Zwiefalter Straße 14 werden 8 stationäre Plätze in das „Alte Rathaus“ in Münsingen-Auingen verlegt. Im Dachgeschoss des Gebäudes sind zusätzlich ein Trainingswohnplatz - für den Übergang vom stationären in den ambulanten Bereich - sowie 2 Wohnungen für eine ambulante Betreuung vorgesehen. Das Gebäude soll im April 2017 eröffnet werden.

Das neue Wohnangebot in Bad Urach, Neuffener Straße 12, wurde Anfang Juni 2016 eingeweiht. Mit seinen 8 Wohnplätzen in barrierefreien Einzelapartements ist es Teil des neuen Unterstützungszentrums Bad Urach, zusammen mit den Wohngruppen am Hochberg und in der Münsinger Straße. Zusätzliche ambulante und tagesstrukturierende Angebote ermöglichen eine aufeinander abgestimmte Leistung aus einer Hand. Die Hilfen werden aus einem Team heraus erbracht, das Unterstützungszentrum verbindet sie unter einem Dach.

Das Wohnangebot „Haus im Wiesengrund“ ist im März 2016 als Projekt gestartet. Die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner konnte nahtlos weitergeführt werden. Für 3 der bisher stationär betreuten Menschen gibt es seither ambulant betreutes Einzelwohnen im eigenen Apartment. 4 weitere Personen erhalten weiterhin stationäre Leistungen mit dem Potenzial zur weiteren Verselbstständigung. Die entsprechende Leistungsvereinbarung mit der BruderhausDiakonie wurde in Form einer Modellvereinbarung abgeschlossen. Damit wurde erstmals im Landkreis Reutlingen die größere Flexibilität des neuen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) zwischen ambulanten und stationären Leistungen konkret umgesetzt. Im Herbst 2017 soll eine erste Auswertung stattfinden.

Ein weiteres Projekt im Rahmen der Dezentralisierung der Dienststelle Buttenhausen ist das künftige Unterstützungszentrum in Engstingen. Hier entstehen 16 Einzelapartements für Menschen mit geistiger oder mit seelischer Behinderung. Jeweils 6 Apartments sind für das stationäre und 2 für das ambulant betreute Wohnen vorgesehen. Die Apartments wurden von vorneherein so gestaltet, dass je nach Entwicklung und Verselbstständigung alternativ auch mehr Plätze im ambulant betreuten Wohnen möglich sind.

Im Unterstützungszentrum ist auch ein „innovativer und inklusiver Begegnungsort“ mit tagesstrukturierenden Hilfen geplant. Dieser Bereich wird mit Mitteln des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales und aus dem Staatshaushaltsplan des Landes gefördert. Es ist eines der ersten Projekte überhaupt, das einen Förderzuschlag im neu gebildeten Bereich „innovative und inklusive Projekte“ erhalten hat. Das Konzept legt einen besonderen Wert auf die Begegnung mit der örtlichen (Kirchen-)Gemeinde, den Vereinen, der Volkshochschule und mit ehrenamtlich Engagierten. Hierfür sind auch besondere Räumlichkeiten vorgesehen, die an die Engstinger Bürgerschaft für private Veranstaltungen und Feiern vermietet und für gemeinsame Veranstaltungen von behinderten und nicht behinderten Bürgern genutzt werden sollen. Die Grundsteinlegung war im September 2016, mittlerweile ist der Rohbau weit fortgeschritten.

Für das neue Werkstattgebäude am Standort Buttenhausen war im Juli 2016 die Grundsteinlegung. In dem Neubau sollen 40 Arbeitsplätze als Ersatz für ein bisher angemietetes Gebäude und damit gleichzeitig eine Anpassung an die heutigen Anforderungen geschaffen werden. 10 Plätze entstehen im Förder- und Betreuungsbereich und 14 Plätze in der Tagesförderung.

1.1.4 Zusammenarbeit der Sozialpsychiatrischen Hilfen mit dem Zentrum für Psychiatrie Zwiefalten

Seit dem Jahr 2000 besteht eine intensive Zusammenarbeit der beiden Träger im Sektor Reutlingen. In 2005 startete die gemeinsame Klinik „PP.rt“ in Reutlingen mit 70 stationären Betten. Inzwischen gibt es unter dem Dach der „PP.rt“ in unmittelbarer Nähe auf dem Gelände des Klinikums am Steinenberg 125 stationäre und 60 tagesklinische Plätze. Seit Mitte des Jahres 2015 sind die beiden Gesellschafter in intensiven Gesprächen über die Weiterentwicklung und den Ausbau der Kooperation im Sektor Reutlingen und Umland. Seit 01.01.2017 gibt es eine neue Geschäftsführung. Herr Kluza (BruderhausDiakonie) und Herr Prof. Dr. Längle (ZfP Zwiefalten) führen die Geschäfte gemeinsam. Der kaufmännische Geschäftsführer bleibt noch bis zum Eintritt in seinen Ruhestand am 31.12.2018. Die Zusammenführung der klinischen Angebote wird im Laufe des Jahres 2017 vorbereitet und zum 01.01.2018 einschließlich des Personalübergangs umgesetzt. Dann werden sämtliche klinischen Angebote im Sektor Reutlingen in die PP.rt integriert sein. Das Zentrum für Psychiatrie wird seine bisher noch eigenständigen Angebote eingebracht haben.

Ein „Produkt“ dieser intensivierten Zusammenarbeit entsteht derzeit mit dem neuen Tagesklinik- und Ambulanzzentrum an der Echaz „EchTaz“ zwischen Lindachstraße und der B 313. Das Gebäude wird rund 100 Tagesklinikplätze und Ambulanzen in verschiedenen Bereichen (Alterspsychiatrie, Abhängigkeitserkrankungen, depressiv Erkrankte, psychosomatisch Erkrankte, Menschen mit Migrationshintergrund) aufnehmen. Ergänzt wird das Angebot durch eine Tagesklinik und eine psychiatrische Institutsambulanz der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Tübingen.

Der Bedarf für ein tagesklinisches Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Reutlingen besteht seit Längerem. Bisher findet die Behandlung ausschließlich in Tübingen statt. Mit der Bewilligung von 12 Plätzen hat der Landeskrankenhausausschuss dem Bedarf Anfang 2014 Rech-

nung getragen. Die Kinder und Jugendlichen erhalten in der Tagesklinik ein umfassendes Behandlungsangebot und können gleichzeitig im familiären Umfeld bleiben.

Auch im Bereich der außerklinischen Versorgung wird die Kooperation weiterentwickelt. Unter der gleichen Geschäftsführung soll mit dem Namen GP.rt eine zweite Gesellschaft gegründet werden. In ihr werden sämtliche Angebote der Sozialpsychiatrischen Hilfen Reutlingen und das ambulant betreute Wohnen des Zentrums für Psychiatrie in Reutlingen zusammengeführt.

Die sozialpsychiatrischen Hilfen der BruderhausDiakonie im Zollernalbkreis und die Angebote der Dienststelle Buttenhausen bleiben davon unberührt. Ebenso bleiben die Angebote im Bereich Arbeit und Beschäftigung der BruderhausDiakonie bis auf Weiteres eigenständig.

1.2 Samariterstift Grafeneck

Der bisher in Grafeneck vorgehaltene Förder- und Betreuungsbereich wird künftig in einem Neubau direkt an der Werkstatt an der Schanz in Münsingen untergebracht. Die Bauarbeiten gehen zügig voran, die Samariterstiftung rechnet mit der Einweihung bereits im Juli 2017.

Über das „Wohnprojekt Brombeerweg“ in der Münsinger Parksiedlung wurde bereits berichtet. Seit Anfang 2015 sind beide Gebäudeteile bezogen. Damit konnten im stationären Wohnen 16 Plätze vom Gelände in Grafeneck nach Münsingen verlagert werden. Weitere 8 Plätze werden nach dem Beispiel des Projektes „ProSele“ in den nächsten 3 Jahren aus der stationären in eine ambulante Betreuungsform übergeleitet.

Im historischen Schlossgebäude in Grafeneck gibt es nun keine Wohnplätze der Eingliederungshilfe mehr. Der Umzug in die anderen Wohnhäuser am Standort wurde im Juni 2016 vollzogen, nachdem die dortigen Bewohner in den Brombeerweg in Münsingen umgezogen sind. Die zukünftige Nutzung des Schlossgebäudes in Grafeneck ist noch offen. Im Rahmen einer „Zukunftswerkstatt“ am 17.09.2016 wurden verschiedene Ideen gesammelt. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

1.3 LWV.Eingliederungshilfe - Rappertshofen

Der Landeswohlfahrtsverband in Abwicklung ist weiterhin alleiniger Gesellschafter der LWV.Eingliederungshilfe gGmbH. Der Abwicklungszeitraum endet am 31.12.2017. Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2014 einstimmig beschlossen, den Landeswohlfahrtsverband in Abwicklung als Sondervermögen in den KVJS einzugliedern.

Inzwischen liegt die mündliche Zusicherung des Sozialministeriums vor, das hierfür notwendige Gesetz auf den Weg zu bringen. Derzeit wird die notwendige Änderung der Verbands- und Betriebssatzung erarbeitet und soll in der nächsten Verbandsausschusssitzung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales im Juni beschlossen werden.

Am Standort Reutlingen - Rappertshofen wurde am 8. November 2016 der „Kulturpark Reutlingen Nord“ eröffnet. Entstanden ist eine inklusive Begegnungsmög-

lichkeit für Menschen mit und ohne Behinderungen. Das Gelände rund um die ehemalige Gärtnerei bietet den geeigneten Raum und viele Möglichkeiten:

- Ein Café mit attraktivem Gastraum und einem sonnigen Außenbereich. Barrierefreie Räumlichkeiten, die auch für Familienfeste und Vereinsaktivitäten angemietet werden können.
- Ein inklusives Atelier mit über 100 m², nicht nur für die Kunsttherapie, sondern auch für gemeinsames künstlerisches Gestalten von Bewohnern und Bewohnerinnen aus Rappertshofen und den Gästen des Kulturparks.
- Eine Tierhaltung als Anziehungspunkt für Kindergärten, Schulklassen oder Familien. Die tägliche Versorgung der Tiere und der Stallungen, aber auch das Heranführen der Gäste an die Tiere ist dabei ein Teil der täglichen Beschäftigung der Bewohnerinnen und Bewohner aus Rappertshofen.
- Es können Saisongärten gepachtet werden, auf denen gegebenenfalls mit Anleitung eigenes Biogemüse angebaut werden kann.
- Für die Tagesstruktur von 18 Menschen im Förder- und Betreuungsbereich gibt es neue Gruppenräume, ein Therapieraum und vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten.

1.4 Wohnprojekt am Reutlinger Gartentor

Das Wohnprojekt am Reutlinger Gartentor wurde zum 31.12.2016 beendet. Die 12 Plätze für Menschen mit einer Körperbehinderung und zusätzlichem Pflegebedarf sind damit erfolgreich in die Regelleistung des ambulant betreuten Wohnens übergegangen.

Wesentliche Zugewinne in der Teilhabe im Leben in der Gemeinschaft sind bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern deutlich festzustellen. Eine Rückkehr in das stationäre Wohnen ist weder erwünscht noch erforderlich. Eine wesentliche Erkenntnis aus dem Projekt ist, dass ein selbstständiges, gemeindeintegriertes Wohnen von Menschen mit schwereren körperlichen Behinderungen und zusätzlichem Pflegebedarf sehr wohl möglich ist. Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft können in ambulanter Form sichergestellt werden.

Trotz des in jedem Einzelfall gestiegenen Potenzials der Selbstständigkeit ist parallel ein gleichbleibender Pflegebedarf vorhanden. Dieser kann mit den Leistungen aus der Pflegeversicherung allein nicht abgedeckt werden. Bei fast allen Teilnehmern muss ein übersteigender Pflegebedarf über Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gedeckt werden. In dem Wohnangebot werden aktuell 11 Menschen mit Behinderung ambulant betreut. Kostenträger sind das Kreissozialamt Reutlingen (5 Personen), das Sozialamt der Stadt Reutlingen (5 Personen) und das Kreissozialamt Böblingen (1 Person).

Der Kostenaufwand im Einzelfall ist abhängig von der individuellen Einkommens- und Vermögenssituation, der Hilfebedarfsgruppe und dem Pflegegrad des Behinderten. Die durchschnittlichen Mehrkosten liegen, bereinigt um die Bundesleistungen für die Grundsicherung SGB XII, im Durchschnitt pro Fall und Monat bei 313,55 EUR (= rund 3.762,00 EUR je Fall und Jahr).

2. Weiterentwicklung der großen Einrichtungen auf Landesebene

Der sogenannte „Gültstein-Prozess“ und das daraus entstandene Impulspapier „Inklusion der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAGÖFW)“ haben der Konversion von Komplexeinrichtungen in der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg einen neuen An Schub gegeben. Vom Sozialministerium initiiert sind unter anderem „Regionale Entwicklungskonferenzen Dezentralisierung (RED)“ geplant. Sie sollen vor Ort einen Kommunikations- und Entwicklungsprozess starten, an dem alle Einrichtungsträger, betroffene Gemeinden, hauptbelegende Stadt- und Landkreise, Betroffene, Angehörige und kommunale Behindertenbeauftragte beteiligt sind. Da die Planungsverantwortung der Angebote in der Behindertenhilfe Aufgabe der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe ist, hat die LAGÖFW eine vorgeschaltete Situationsanalyse in Trägerschaft des KVJS gefordert. Diese Situationsanalyse soll die notwendige Daten- und Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Angebote vor Ort liefern.

Ziel des sogenannten „Gültstein-Prozesses“ ist, die Konversion von großen Komplexeinrichtungen in der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg in einem abgestimmten Verfahren voranzubringen. Wie bereits im Jahr 2016 berichtet, wird diesem Prozess eine sogenannte „Situationsanalyse“ vorgeschaltet, welche die notwendigen Daten- und Planungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Angebote vor Ort darstellt. Aus den Ergebnissen der Situationsanalyse lassen sich auch die finanziellen Folgen einer weiteren Dezentralisierung und der Umfang einer notwendigen Investitionskostenförderung durch das Land ableiten.

Die Datenerhebung ist abgeschlossen. Bemerkenswert dabei ist, dass 98,9 % aller Einrichtungen in Baden-Württemberg umfassend Auskunft über den Umfang ihres Angebots und die Herkunft ihrer Klienten gegeben haben. Im Landkreis Reutlingen haben sich alle Einrichtungen beteiligt. Derzeit werden die Ergebnisse in sogenannten „Regionalforen“ mit den Stadt- und Landkreisen plausibilisiert. Im Rahmen eines Fachtags am 10. April 2017 sollen sie erstmals umfassend vorgestellt werden. Auf dieser Grundlage kann das Land über die konkrete Ausgestaltung der REDs entscheiden. Gleichzeitig haben die Stadt- und Landkreise eine fundierte Datengrundlage für die Planung vor Ort.

3. Inklusion an Regelschulen

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften ist zum 01.08.2015 in Kraft getreten. Im Frühjahr 2016 erfolgte die entsprechende Änderung des Privatschulgesetzes. Damit können Lehrkräfte von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ - früher Sonderschulen) in privater Trägerschaft Schülerinnen und Schüler an allgemeinen staatlichen Schulen begleiten. Allerdings konnten hierzu noch nicht mit allen Trägern der SBBZ in privater Trägerschaft abschließende Absprachen getroffen werden. Insofern wurde in Einzelfällen die sogenannte „kooperative Organisationsform“ gewählt. Hierbei bleiben die Schülerinnen und Schüler formell im SBBZ, besuchen aber den Lernort allgemeine Schule.

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot trat zum 08.03.2016 in Kraft. Neben allgemeinen Bestimmungen werden hier Aussagen zur Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sowie zum Übergang in eine berufliche Schule oder in eine Berufsausbildung in inklusiven Bildungsangeboten getroffen.

Am 14.03.2016 wurde die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung eines Aufwendungsersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger erlassen. Darin wurde geklärt, dass vom Land Baden-Württemberg Kosten für Umbauten übernommen werden können, wenn diese infolge einer Entscheidung des Staatlichen Schulamtes notwendig werden.

3.2 Bericht des Staatlichen Schulamtes Tübingen

Noch vor dem neuen Schulgesetz waren die Staatlichen Schulämter in Baden-Württemberg aufgefordert, gemeinsame Beschulungsangebote für behinderte und nicht behinderte Kinder aufzubauen. Systematisch begonnen wurde damit seit Beginn des Schuljahres 2010/2011.

Im Schulamtsbezirk Tübingen sind mittlerweile (Statistik Herbst 2016) insgesamt 477 Schülerinnen und Schüler mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote in allgemeinen Schulen „inklusiv“ beschult. Im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016 sind dies 112 Schülerinnen und Schüler mehr.

Im Landkreis Reutlingen sind es 285 Kinder, 61 mehr als im Schuljahr 2015/2016. Die Beschulung von 179 Schülerinnen und Schülern erfolgt im Rahmen von kooperativen Organisationsformen zwischen SBBZ und Regelschule. 57 Kinder erhalten an den allgemeinbildenden Schulen sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Den Wünschen der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Lernortes konnte in jedem Fall entsprochen werden.

Das Staatliche Schulamt Tübingen hat aufgrund der veränderten Herausforderungen die Strukturen und Abläufe weiter umgestaltet. In den Gutachten der Sonderpädagogen wird der Förderbedarf des einzelnen Kindes dargestellt. Es werden keine Aussagen mehr zum Lernort getroffen. Wenn die Erziehungsberechtigten eine Beschulung an der allgemeinen Schule wünschen, findet eine Beratung durch regionale Ansprechpartner des Staatlichen Schulamtes statt. Hierzu hat die Schulverwaltung mittlerweile Unterstützung durch 2 abgeordnete Lehrkräfte erhalten.

Wenn sich die Erziehungsberechtigten für eine allgemeine Schule entscheiden, findet eine sogenannte Bildungswegekonferenz statt, bei der einvernehmend mit den berührten Stellen und dem Erziehungsberechtigten hergestellt werden soll. Die Bildungswegekonferenz erfolgt auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die vom Staatlichen Schulamt im Vorlauf durchgeführt wurde.

Die Kultusverwaltung des Landes hat im Staatshaushalt für den Sonderschulbereich im Schuljahr 2015/2016 Mittel für 200 zusätzliche Stellen eingestellt. Der sonderpädagogische Förderbedarf an allgemeinen Schulen wird aber weiterhin vor allem durch die vorhandenen Lehrkräfte der SBBZ abgedeckt. Im Rahmen von gruppenbezogenen Angeboten sollen die Lehrkräfte aus den SBBZ den Anspruch auf sonderpädagogische Bildungsangebote gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinen Schulen umsetzen. Im Landkreis Reutlingen konnten für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 bisher 4 Sonderpädagogen/-innen an allgemeinen Schulen angestellt werden. Diese Sonderpädagogen werden vom Staatlichen Schulamt intensiv in ihrer Aufgabe begleitet. Insgesamt ist die Zahl der ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zu gering, um den zusätzlichen Bedarf abzudecken.

Die Lehrkräfte an den allgemeinen Schulen und die Sonderpädagogen werden im Rahmen von Arbeitskreisen, die 4-mal jährlich in der Primär- und Sekundar-Stufe stattfinden, begleitet. Zum Schuljahr 2016/2017 hat die Weiterentwicklung zu regionalen Qualitätszirkeln stattgefunden. Hier werden Allgemein- und Sonderpädagogen gemeinsam fortgebildet. Dies erfolgt im Rahmen des landesweiten Konzepts zur Fortbildung im Bereich der inklusiven Bildung. Hierzu gab es im November 2016 einen Fachtag, mit dem mehr als 100 Lehrkräfte erreicht werden konnten. Diese Fortbildungen werden durch die Staatlichen Schulämter begleitet und moderiert, die Mittel hierfür vom Land zur Verfügung gestellt.

3.3 Kooperation im Landkreis Reutlingen

Die Umsetzung der Integrationsleistungen in Schule und Kindertageseinrichtungen auf Einzelfallebene wird regelmäßig gemeinsam weiterentwickelt. Beteiligt sind das Staatliche Schulamt Tübingen, das Kreisgesundheitsamt, das Kreisjugendamt sowie die Sozialämter der Stadt Reutlingen und des Landkreises. Es finden regelmäßige Arbeitsbesprechungen in unterschiedlicher, der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Besetzung statt.

Die Zusammenarbeit hat sich bewährt. Ein wichtiges Instrumentarium ist die gemeinsame Durchführung von „runden Tischen“ bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Zu beiden Veranstaltungen wird vom Staatlichen Schulamt eingeladen.

Ein weiterer wichtiger Baustein sind die inzwischen regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen für Eltern. Sie finden frühzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres statt. Die Eltern von Kindern mit individuellem Förderbedarf werden gezielt eingeladen und es werden Informationen über den möglichen Bildungsweg, die Ansprechpartner sowie zum Verfahren gegeben.

3.4 Kostenerstattung des Landes; Musterverfahren im Landkreis Tübingen

Durch das „Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung“ vom 15. Juli 2015 hat das Land seine Kostenverpflichtung ab dem Schuljahr 2015/2016 anerkannt. Die Erträge sind allerdings nicht kostendeckend. Sie unterliegen der Revision und sollen an die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen angepasst werden. Für das Jahr 2015 (Stichtagserhebung zum 21.10.2015) bedeutet dies, dass einem Gesamtaufwand bei den Integrationsleistungen für den Landkreis von rund 2,33 Mio. EUR eine Erstattung durch das Land in Höhe von 0,72 Mio. EUR gegenübersteht. Beim Landkreis verbleibt somit ein ungedeckter Aufwand für die schulische Inklusion in Regelschulen in Höhe von 1,6 Mio. EUR.

Offen sind weiterhin mögliche Ansprüche aus der Zeit vor dem Schuljahr 2015/2016. Für diese Ansprüche wurde jeweils im Einzelfall Kostenerstattung geltend gemacht. Das Land hat inzwischen den Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2017 verlängert. Fristwahrende Klagen müssen deshalb weiterhin nicht erhoben werden.

Der Landkreis Tübingen führt in diesem Zusammenhang ein Musterstreitverfahren durch. Am 06.12.2016 wurde der Fall beim Bundessozialgericht in Kassel verhandelt. Eine schriftliche Ausfertigung des Urteils liegt noch nicht vor. Das Bundessozialgericht hat wiederum grundsätzlich festgestellt, dass die Aufwendungen für eine Schulbegleitung vom Sozialhilfeträger übernommen werden müssen, wenn seine Aufgaben nicht den Kern der pädagogischen Arbeit der Schule berühren. Ob

dies im konkreten Fall zutrifft, wurde nicht entschieden. Der Fall wurde zurück an das Landessozialgericht Baden-Württemberg verwiesen, weil noch Feststellungen zum Umfang der Hilfestellungen und der Vergütung der Schulbegleiter zu treffen sind.

4. Bundesteilhabegesetz

Über das geplante Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde mehrfach und ausführlich berichtet. Wesentliche Bedenken der Leistungsträger bestanden vor allem in der vorgesehenen deutlichen Leistungsverbesserungen, der weiteren Aushöhlung des Nachrangprinzips und der mit der Gesetzesänderung verbundenen Fallzahlen- und Kostensteigerungen für den Sozialhilfeträger. Beispielhaft sind folgende Punkte genannt:

4.1 Behinderungsbegriff und berechtigter Personenkreis

Das bisherige Merkmal der „Wesentlichkeit“ einer Behinderung sollte durch das Merkmal einer Einschränkung der „Fähigkeiten zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße“ ersetzt werden. Demnach würde bereits eine erhebliche Teilhabe-Einschränkung vorliegen, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens 5 Lebensbereichen (z. B. Lernen- und Wissensanwendung, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben) nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich ist oder in mindestens 3 Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Dies hätte zu einem völlig neuen Bedarfsermittlungsverfahren und Änderungen in der Hilfeplanung geführt, deren Grundlagen noch nicht geschaffen sind.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen wären - anders als bisher - nicht mehr Voraussetzung für die Leistungsberechtigung. Nach Einschätzung des KVJS hätte diese zu einer deutlichen Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises und damit zu Mehrkosten geführt.

4.2 Verhältnis Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege

An der Nahtstelle Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege war im Gesetzentwurf eine Ausweitung der seit Jahren bestehenden finanziellen und rechtlichen Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderung und gleichzeitigem Pflegebedarf gegenüber Menschen, die nicht behindert sind, bei den Pflegekassenleistungen auf den ambulanten Pflegebereich geplant.

Bisher erhalten Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen lediglich deutlich reduzierte Pflegeversicherungsleistungen in Höhe von pauschal 266,00 EUR unabhängig von der Intensität der Pflegebedürftigkeit. Dadurch haben die Sozialhilfeträger bereits entsprechende Mehraufwendungen im stationären Leistungskontext. Eine Ausweitung auf ambulant betreute Wohnformen würde zusätzlich über 3.000 Leistungsempfänger im Land mit ambulanten Pflegeleistungen betreffen.

4.3 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Durch die Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen für die Leistungsberechtigten selbst werden künftig nur noch in wenigen Einzelfällen Kostenbeteiligungen möglich sein. Dies steht dem maßgeblichen Ziel der Begrenzung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entgegen. Beispielhaft wird auf die Anhebung der Vermögensfreigrenze von bisher 2.600,00 EUR auf zunächst 25.000,00 EUR und ab 2020 auf 50.000,00 EUR Bezug genommen. Eine weitere Dynamisierung der Freibeträge ist vorgesehen.

Das BTHG ist Anfang Dezember 2016 von Bundestag und Bundesrat mit insgesamt 68 Änderungsvorschlägen zum Kabinettsentwurf beschlossen worden. In einem ersten Schritt treten ab 01.01.2017 für die Leistungsempfänger die Verbesserungen durch eine Erhöhung der Freibeträge für den Einkommenseinsatz und die Erhöhung des Freibetrags für den Vermögenseinsatz von 2.600,00 EUR auf 25.000,00 EUR in Kraft.

Der Kritik der Leistungsträger wurde in einzelnen Punkten Rechnung getragen. So bleibt z. B. vorerst bis zum Jahr 2022 die bisherige Definition des SGB XII, wann eine Person als behindert im Sinne der Eingliederungshilfe gilt und damit leistungsberechtigt ist, auch im BTHG, bestehen. Voraussetzung ist wie bisher das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung, die den Menschen wesentlich an seiner Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschränkt. Aufgrund der beschlossenen Leistungsverbesserungen im BTHG sollen zunächst die Fallzahlen- und Kostenentwicklungen der nächsten Jahre beobachtet werden, bevor der Behindertenbegriff neu definiert wird.

Generell bleibt es aber dabei, dass das Gesetz die aus kommunaler Sicht wichtige Aufgabe einer Kostenbegrenzung nicht ausreichend umsetzt. Weitere Leistungsausweitungen werden im Zusammenhang der nunmehr beschlossenen Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechts befürchtet. Demnach ist eine vom Leistungsempfänger gewünschte Wohnform unter bestimmten Voraussetzungen zu bewilligen, unabhängig davon, welche Kosten in dieser Wohnform entstehen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Die Beschränkung der Leistungen der Pflegekassen in stationären Einrichtungen in Höhe von 266,00 EUR und damit die Benachteiligung von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung bleibt nach wie vor bestehen. Abgewendet wurde die Ausweitung dieser Benachteiligung auf ambulante Wohnformen.
- Die Leistungsträger haben künftig die Möglichkeit, auf eine gemeinsame Inanspruchnahme von Hilfen (sogenanntes „Poolen“) hinzuwirken. Das betrifft z. B. die Integrationshelfer zur Begleitung von Kindern mit Behinderung in der Schule. Inwieweit dies in der Praxis umgesetzt werden kann, bleibt abzuwarten.
- Die Feststellung einer Behinderung und damit die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises erfolgt bis zum Jahresende 2022 nach dem bisherigen System. Ab dem Jahr 2023 gilt die neue gesetzliche Definition, die bis dahin modellhaft erprobt werden soll.